



Tarifvertrag

zur Förderung der Altersversorgung

dpa GmbH und dpa- Tochterunternehmen

Gültig ab: 1. August 2017

Kündbar zum: 31. Dezember 2021

Deutscher Journalisten-Verband
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Bennauerstraße 60
53115 Bonn
Telefon 0228/2 01 72 11
Telefax 0228/2 01 72 32
E-Mail the@djv.de
Homepage: www.djv.de

Zwischen der

**dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH
und den folgenden Tochterunternehmen**

**dpa-infografik GmbH,
dpa-infocom GmbH,
dpa English Services GmbH,
Global Media Services GmbH,
Rufa Rundfunk Agentur Dienste GmbH
(audio & video service),
zb Fotoagentur Zentralbild GmbH**

einerseits

und dem

**Deutschen Journalisten-Verband e. V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten**

sowie

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -**

- andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für die dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH,
dpa-infografik GmbH,
dpa-infocom GmbH,
dpa English Services GmbH,
Global Media Services GmbH,
Rufa Rundfunk Agentur Dienste GmbH
(audio & video service),
zb Fotoagentur Zentralbild GmbH
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

persönlich: für alle im Inland hauptberuflich festangestellten Arbeitnehmer¹ (ausgenommen sind Volontäre, Praktikanten und Aushilfen sowie alle Beschäftigten, die schon über eine arbeitgeberseitig finanziell unterstützte Altersvorsorge beim Versorgungswerk der Presse verfügen, wie zum Beispiel die bei der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH in Deutschland festangestellten Redakteure), deren Beschäftigungsverhältnis nicht ruht.

§ 2 Förderung der Altersversorgung

Die aufgeführten Arbeitgeber verpflichten sich, eine für die Arbeitnehmer freiwillige – staatlich geförderte – betriebliche Altersversorgung über das Versorgungswerk der Presse GmbH bei deren Vertragsgesellschaften zu organisieren und in paritätischer Höhe Zuschüsse zu gewähren. Die Details sind in der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügten Vereinbarung geregelt.

§ 3 Beginn der Versicherung

Der jeweilige Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer ab 01. August 2017 den Abschluss eines Vertrages zur betrieblichen Altersversorgung anzubieten, für künftige Arbeitnehmer mit Aufnahme der vertragsgemäßen Beschäftigung.

¹ Mit den Bezeichnungen "Arbeitnehmer", "Redakteure", "Volontäre", "Praktikanten" und "Bildjournalisten" sind im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.

§ 4 Beiträge zum Presseversorgungswerk

Die Beitragshöhe beträgt:

- a) ab dem 1. August 2017 max. 120,00 EUR,
- b) ab dem 1. Januar 2019 max. 160 EUR

je Vollzeitkraft (bei Teilzeit entsprechend anteilig) und ist zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Dieser Anspruch besteht nur insoweit, als der Arbeitnehmer die maximale gesetzliche Förderungshöhe von jährlich 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 3 Ziffer 63 EStG) noch nicht ausgeschöpft hat.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ist frühestens zum 31. Dezember 2021 mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen

Hamburg/Berlin, im Mai 2017

dpa – Deutsche Presse-Agentur GmbH
und dpa-Tochterunternehmen

DJV - Deutscher Journalisten-Verband

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Anlage:

Vereinbarung mit dem Presseversorgungswerk inkl. der Konzern-Zusatzerklärung